

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Groß Wüstenfelde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wüstenfelde am 30.05.2005. folgende Satzung erlassen:

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Groß Wüstenfelde ist Eigentümer der Grundstücke, Gemarkung Schwetzin, Flur 1, Flurstück 33/2 und Gemarkung Matgendorf, Flur 3, Flurstück 83/2. Die Gemeinde unterhält auf diesen Grundstücken die Friedhöfe.
- (2) Zu den Friedhofsanlagen gehört auch die Friedhofshalle.
- (3) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die bis zu ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Groß Wüstenfelde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbenen kann mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
- (4) Innerhalb des Gemeindegebietes Groß Wüstenfelde ist eine anderweitige Bestattung von Verstorbenen als auf einem Gemeindefriedhof nicht gestattet.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Verantwortung für die Gemeindefriedhöfe obliegt dem Bürgermeister. Nach seiner Weisung erfolgt die Verwaltung. Der Bürgermeister kann einen ehrenamtlichen Friedhofsverwalter einsetzen, der die Aufsicht und Verwaltung gewährleistet.
- (2) Für die Ordnung auf den Friedhöfen kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

Die Besucher eines Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsverwalters ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- b) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch den Friedhofsverwalter erteilt worden ist; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) zu lärmern und zu spielen
- f) das störende Lagern von Gartengeräten, Gießkannen usw. Werden solche vorgefunden, werden sie entfernt. Ersatzansprüche für verlorene Geräte können nicht gestellt werden.

§ 4 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist innerhalb von 2 Tagen nach dem Tode unter Vorlage der Sterbebescheinigung den Friedhofsverwalter mitzuteilen und der Zeitpunkt der Beisetzung ist anzuzeigen.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Familiengrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 5 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 25 Jahre, für Ascheurnen 20 Jahre.

§ 6 Umbettungen

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Gemeinde Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Die Leichen- oder Aschereste sind in diesen Fällen in eine anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmal und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsbestimmungen dieser Satzung verstoßen.

- (3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten schriftlich nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Widerinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen. Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben unberührt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Es darf in jedem Grab nur eine Leiche oder Ascheurne beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Lebensjahr in einem Grab zu bestatten. Über Ausnahmen dieser Regelung, insbesondere für verstorbene Kleinkinder, entscheidet der Friedhofsverwalter.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Grabstätte beräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (5) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m.
- (6) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.

§ 8

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren für Personen vom 6 Lebensjahr an und für 25 Jahre für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an abgegeben werden.
- (2) Die Reihengrabstätten haben in der Regel ohne Einbeziehung der Wegeflächen folgende Maße
- Länge 2,10 m
 - Breite 0,90 m

§ 9 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten werden für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erneuert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Überschreitet bei Beisetzung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (3) Die Lage der Familiengrabstätten wird vom Friedhofsverwalter festgesetzt.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von 6 Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch anzulegen. Sie müssen bis zum Ablauf der Nutzungszeit in würdiger Weise unterhalten werden.
- (5) In einer Familiengrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten
- (6) Die einzelnen Grabstellen haben eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 1,20 m. Es werden nur bis zu vier, mindestens jedoch zwei und in Ausnahmefällen bis zu sechs Grabstellen für jeder Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt.

§ 10 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und die Genehmigung zur Einrichtung von Grabzeichen versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 11 Grabzeichen

- (1) Außer liegenden Grabzeichen (Grabplatten) bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,40 m oder einer Gesamtfläche bis zu 0,2 m² je Grabstelle sind zugelassen:

- a) für Reihengräber Grabzeichen bis zu 1,00 m hoch einschl. Sockel und 0,60 m breit
 - b) für Familiengrabstätten Grabzeichen bis zu 1,50 m hoch und bis zur Breite der Grabstätte
- (2) Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.

§ 12

Standicherheit und Unterhaltung der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Standicherheit sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Der Friedhofsverwalter ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher sachgemäß umzulegen.
- (2) Die Grabzeichen müssen von den Nutzungsberechtigten so lange in gutem Zustand erhalten werden, als ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn dies ungeachtet der Aufforderung des Friedhofsverwalters innerhalb einer bestimmten Frist nicht geschieht, ist der Friedhofsverwalter berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Durch die Form der Denkmäler dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 13

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Belegung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

§ 14

Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht in der Friedhofshalle ein geeigneter Trauerraum zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Trauerraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 15
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt worden war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden dieser Satzung unterworfen.

§ 16
Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe in Matgendorf und Schwetzin und deren Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 17
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Zwangsmaßnahmen bei Zuwiderhandlung gegen Ge- Und Verbote dieser Satzung werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz geahndet.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Groß Wüstenfelde vom 10.04.1995 und der Gemeinde Matgendorf vom 17.06.1993 außer Kraft.

Groß Wüstenfelde, den 31.05.2005

Skorsetz
Bürgermeisterin